

31.01.92

In - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Geheimhaltung der
dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittel-
ten vertraulichen Daten - SAEG-Übermittlungsschutzgesetz -

A. Zielsetzung

Artikel 6 der Verordnung Nr. 1588/90 des Rates verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Ahndung von Verletzungen der Verpflichtung zur Geheimhaltung übermittelter vertraulicher statistischer Daten durch Beamte, sonstige Bedienstete des Europäischen Statistischen Amtes und andere in seinen Räumen auf Vertragsbasis tätigen Personen ermöglichen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf stellt die Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Statistischen Amtes für die Anwendung von § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 4 und 5, §§ 204, 205 und 353b StGB deutschen Amtsträgern im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB gleich und ermöglicht bei einer Geheimhaltungsverletzung eine Strafverfolgung dieses Personenkreises.

- 2 -

Fristablauf: 13.03.92

64/92

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

31.01.92

In - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Geheimhaltung der
dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittel-
ten vertraulichen Daten - SAEG-Übermittlungsschutzgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 31. Januar 1992

021 (132) - 205 00 - Sta 60/92

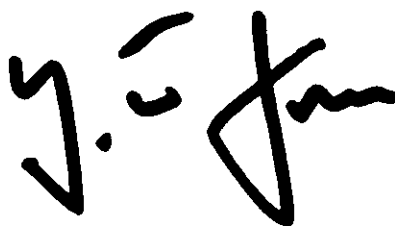
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der
Geheimhaltung der dem Statistischen Amt der
Europäischen Gemeinschaften übermittelten ver-
traulichen Daten - SAEG-Übermittlungsschutzgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.



Entwurf

eines Gesetzes zur Gewährleistung der Geheimhaltung der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten vertraulichen Daten - SAEG-Übermittlungsschutzgesetz -

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz dient der Durchführung von Artikel 6 der Verordnung (EURATOM, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 151/1).

§ 2

Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 205), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205) sowie Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b) stehen die in Artikel 2 Nr. 8 und 9 der Verordnung genannten Beamten und sonstigen Bediensteten des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften den Amtsträgern gleich.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n gA. Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EURATOM, EWG) Nr. 1588/90 des Rates regelt die Leitlinien für die Übermittlung von statistischen Daten, die nach nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unter die statistische Geheimhaltung fallen, an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG). Zweck der Verordnung ist insbesondere sicherzustellen, daß die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten. Zur Wahrung des Statistikgeheimnisses nach Übermittlung der vertraulichen Daten an das SAEG enthält die Verordnung verschiedene spezielle Vorschriften.

Gem. Artikel 4 und 5 der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur vertraulichen Behandlung der übermittelten Daten zu treffen.

Den Beamten des SAEG und, soweit ausnahmsweise sonstige Bedienstete des SAEG und in seinen Räumen auf Vertragsbasis tätige Personen Zugang zu den vertraulichen Daten erhalten, auch diesen Personen, ist untersagt, die Daten zu anderen als statistischen Zwecken zu verwenden (Artikel 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung).

Dieses spezielle Verwertungsgebot ergänzt die bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten der EG. Nach Artikel 214 EWG-Vertrag und Artikel 194 Abs. 1 EAG-Vertrag sind die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben. Die Beamten sind ferner nach Artikel 17 des EG-Beamtenstatuts zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen und Informationen, von denen sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, verpflichtet.

Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann die Gemeinschaft mit Disziplinarmaßnahmen nach dem Beamtenstatut bzw. für sonstige Bedienstete nach den Beschäftigungsbedingungen ahnden. Darüber hinausgehende Maßnahmen - wie Ahndung mit Geldbuße und strafrechtliche Sanktionen - bei Verstößen gegen die statistische Geheimhaltung stehen den Organen der EG mangels eigener strafrechtlicher Kompetenz nicht zu Gebote. Verletzungen des Statistikgeheimnisses durch Bedienstete des SAEG können nur sanktioniert werden, wenn nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten dies zulassen.

Artikel 6 der Verordnung verpflichtet daher die Mitgliedstaaten, vor dem 1. Januar 1992 geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Ahndung jeder Verletzung des Statistikgeheimnisses durch Bedienstete des SAEG ermöglichen, zumindest soweit Verstöße im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates begangen werden. Durch diese Vorschrift, die Richtliniencharakter hat, soll sichergestellt werden, daß alle Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften Sanktionen bei Verletzungen des Statistikgeheimnisses durch Bedienstete des SAEG vorsehen, so daß evtl. Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht durch diesen Personenkreis in jedem Mitgliedstaat geahndet werden können.

Nach deutschem Recht ist die Verletzung des Statistikgeheimnisses gem. § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 204 und § 353 b StGB unter Strafe gestellt.

Die Strafvorschriften sind auf Beamte und sonstige Bedienstete der EG nicht anwendbar, da sie keine Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete im Sinne dieser Vorschriften in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB sind, deren Bestellung bzw. Verpflichtung auf deutschem Recht beruht.

Im Falle einer Verletzung des Statistikgeheimnisses durch Bedienstete des SAEG kann eine Ahndung nach deutschem Recht nur erfolgen, wenn dieser Personenkreis mit deutschen Amtsträgern im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB gleichgestellt wird.

Die Strafverfolgung der Bediensteten des SAEG setzt voraus, daß die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten, die die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen

Gemeinschaften bzgl. der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen gem. Artikel 12 Buchstabe a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften genießen, durch die Kommission gem. Artikel 18 des Protokolls aufgehoben wird. Das ist bei den Beratungen der Verordnung erörtert und in einer Protokollerklärung zu Artikel 6 der Verordnung ausdrücklich festgehalten worden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Vorschrift erläutert den Zweck des Gesetzes, die sich aus Artikel 6 der Verordnung ergebende Verpflichtung zu erfüllen, Maßnahmen zur Ahndung von Verletzungen der statistischen Geheimhaltungspflicht durch Beamte und sonstige Bedienstete des SAEG auf deutschem Hoheitsgebiet zu treffen.

Zu § 2:

Die Regelung bestimmt die Gleichstellung der Beamten und sonstigen Bediensteten des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften mit Amtsträgern im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB für die Anwendung der Strafvorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen, die Verwertung fremder Geheimnisse sowie die Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht. Die Bediensteten des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften unterliegen dadurch im Falle einer Verletzung der Verpflichtung zur Geheimhaltung gem. Artikel 3 der Verordnung Nr. 1588/90 übermittelter vertraulicher statistischer Daten ebenso der Strafverfolgung wie die mit der Durchführung der Bundesstatistik betrauten Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben sich nicht, da das Gesetz ausschließlich die Ahndung von Verletzungen der statistischen Geheimhaltungspflicht durch Bedienstete des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften regelt.

13.03.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Geheimhaltung der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten vertraulichen Daten - SAEG-Übermittlungsschutzgesetz -

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2

1. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 2 die Angabe " (§ 353 b)" durch die Angabe " (§ 353 b Abs. 1, 3) " zu ersetzen ist.

Begründung:

Es könnte sich die Notwendigkeit einer Präzisierung im Hinblick darauf ergeben, daß in § 353 b Abs. 2 StGB ein weiterer Straftatbestand enthalten ist, der jedoch für die strafrechtliche Gleichstellung der Beamten und sonstigen Bediensteten der EG mit Amtsträgern nicht in Betracht kommt.

2. Da eine Tat im Sinne des § 353 b StGB gemäß Absatz 4 Satz 1 dieser Vorschrift nur mit Ermächtigung verfolgt wird, bedarf es nach Auffassung des Bundesrates über die in § 2 vorgesehene Gleichstellung hinaus einer eigenständigen Regelung darüber, wer die Ermächtigung erteilt. Die in § 353 b Abs. 4 Satz 2 StGB enthaltenen Zuständigkeitsregelungen erscheinen in bezug auf Beamte und sonstige Bedienstete der EG nicht anwendbar. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine spezielle Zuständigkeitsregelung hinzuwirken.